



MMV 10 / 2503 ¹

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

I A 4

4000 Düsseldorf 1 31.10.1989
Mannesmannufer 1a
Telefon (0211) 83701 · Durchwahl 837

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Professor Dr. Friedhelm Farthmann
- Landtag Nordrhein-Westfalen -
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/2503

Betr.: Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land
Nordrhein-Westfalen;

hier: Behandlung des Gesetzentwurfes der Landesregie-
rung in der 68. Sitzung des Hauptausschusses am
4. Oktober 1989

Anlq.: 1 Zusammenstellung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Anschluß an die Sitzung des Hauptausschusses vom 4. Oktober 1989 und im Hinblick auf die dort erörterten Änderungsvorschläge des Verfassungsgerichtshofs und des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung haben sich der Präsident des Verfassungsgerichtshofs und meine Mitarbeiter nochmals zusammengesetzt, um gemeinsame Wege bei den vom Regierungsentwurf abweichenden Vorschlägen des Verfassungsgerichtshofs und seines Präsidenten zu suchen. In fast allen Punkten konnte eine gemeinsame Lösung gefunden werden. Das Ergebnis der Erörterungen ist in der Anlage zu diesem Schreiben zusammengefaßt.

Ich möchte das Ergebnis auf diesem Wege in die weiteren Ausschlußberatungen einbringen. Den Herrn Vorsitzenden des Rechtsausschusses habe ich ebenfalls unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr. Wolfgang Clement

(Wolfgang Clement)

Anlage zum Schreiben des Chefs der Staatskanzlei
vom 31. Oktober 1989 an den Vorsitzenden
des Hauptausschusses des Landtags

MMV10 / 2503

Betr.: Novellierung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen;

hier: Ergebnis der Besprechung zwischen dem Präsidenten des
Verfassungsgerichtshofs und Vertretern der Staats-
kanzlei am 17. Oktober 1989

1. Zu § 1 (Sitz):

a) Regierungsentwurf

"§ 1 (Sitz)

Der Verfassungsgerichtshof besteht mit Sitz in Münster."

b) Änderungsvorschlag des VGH

"§ 1 (Stellung und Sitz des Gerichts)

(1) Der Verfassungsgerichtshof ist ein allen übrigen Verfas-
sungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger
Gerichtshof des Landes.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat seinen Sitz in Münster."

c) Ergebnis der Besprechung

"§ 1 (Stellung und Sitz des Gerichts)

(1) Der Verfassungsgerichtshof ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängiger Gerichtshof des Landes.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat seinen Sitz in Münster."

d) Begründung

Der mit dem Verfassungsgerichtshof erzielte Kompromiß stellt die funktionale Stellung des Gerichts als Verfassungsorgan sowie seine Unabhängigkeit als Gerichtshof heraus, während der Wegfall des Zusatzes "selbständiger" die mit den bisherigen Änderungsvorschlag verbundenen Probleme, die insbesondere im Wegfall der Dienstaufsicht der Landesregierung, dem Erfordernis einer eigenen Gerichtsverwaltung sowie der selbständigen Bearbeitung haushaltsrechtlicher Fragen und im disziplinarrechtlichen Bereich gesehen wurden, vermeidet.

2. Zu § 3 (Wahlmitglieder, Voraussetzung der Wählbarkeit) und zu § 8 (Ausscheiden, Entlassung und Entbindung):

a) Regierungsentwurf

"§ 3 Abs. 1

Die vom Landtag zu wählenden Mitglieder (Wahlmitglieder) müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben, dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen zum Landtag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu werden"

und

"§ 8 Abs. 2 Satz 1

Die Wahlmitglieder scheiden aus, wenn sie die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft des Verfassungsgerichtshofs verlieren."

b) Änderungsvorschlag des VGH

In § 3 Abs. 1 sind die Worte "dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben" zu streichen.

Als Folge ist § 8 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Wahlmitglieder scheiden aus, wenn sie die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft des Verfassungsgerichtshofs verlieren, ihre Amtszeit abgelaufen ist oder mit Ablauf des Monats, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben."

MMV 10 / 2503 6

c) Ergebnis der Besprechung

Übernahme des Änderungsvorschlags des VGH.

d) Begründung

Die Formulierung in der Regierungsvorlage beruht auf Anregungen aus der Mitte des Landtags. Die Einführung einer oberen Altersgrenze beruht auf dem Wunsch, auch für die Wahlmitglieder eine Überalterung möglichst zu vermeiden. Die Regelung in der Regierungsvorlage verfolgt dabei das Ziel, hierauf bereits bei der Auswahl der Kandidaten Rücksicht zu nehmen, um den Block der Wahlmitglieder möglichst über eine gesamte Wahlperiode in gleicher Besetzung zu belassen.

Der Verfassungsgerichtshof hält eine obere Altersgrenze nicht für erforderlich, möchte aber für den Fall einer Einführung seinen Vorschlag verwirklicht sehen, wobei als obere Altersgrenze entsprechend der Altersgrenze der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts das 68. Lebensjahr vorgesehen werden sollte.

Seitens der Staatskanzlei bestehen keine Bedenken gegen die Übernahme des Änderungsvorschlages des Verfassungsgerichtshofs.

3. Zu § 6 (Vorsitz):

MMV 10 / 2503

a) Regierungsentwurf

"§ 6 (Vorsitz)

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz und nimmt außerhalb der Sitzungen die Befugnis des Verfassungsgerichtshofs wahr.
- (2) Ständige Vertreter des Präsidenten sind die Vizepräsidenten. Erster und zweiter Vizepräsident sind die dem Verfassungsgerichtshof angehörenden Präsidenten der Oberlandesgerichte nach dem Lebensalter.
- (3) Sind der Präsident und die Vizepräsidenten verhindert, nimmt das lebensälteste Mitglied des Verfassungsgerichtshofs die Befugnisse des Präsidenten wahr."

b) Änderungsvorschlag des VGH

Dem § 6 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

- "(4) Der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts vertritt den Präsidenten bei der Verfügung über die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts (§ 11) und bei Zustellungsanordnungen im verfassungsgerichtlichen Verfahren."

c) Ergebnis der Besprechung

Beide Vorschläge, die weiter aufrechterhalten werden, wurden als rechtlich und rechtspolitisch mit guten Gründen vertretbar anerkannt. Die Entscheidung steht im rechtspolitischen Ermessen.

MMV 10 / 2503

d) Begründung

Die Übernahme des Ergänzungsvorschlages ist von der Landesregierung bisher abgelehnt worden, da eine solche gespaltene Vertretungsregelung als systemwidrig angesehen wird. Im übrigen wird diese auch nicht für erforderlich gehalten. Der Vizepräsident des OVG kann in dieser Eigenschaft auch über die Geschäftseinrichtungen des Gerichts verfügen und diese dem VGH zur Verfügung stellen. Schwierigkeiten bei der Anordnung von Zustellungen dürften nicht so häufig auftreten, daß sie nicht hingenommen werden könnten. Immerhin dürften mit der Anordnung einer Zustellung auch zumindest formelle Prüfungen des Inhaltes von Anträgen verbunden sein, die den Bereich der richterlichen Tätigkeit berühren.

Der Änderungsvorschlag des Verfassungsgerichtshofs wird begründet mit der Zweckmäßigkeitserwägung, daß bei eilbedürftigen Angelegenheiten eine Zustellung durch den Vizepräsidenten zu Zeitersparnis führen könne.

4. Zu § 7 (Verhinderung):

a) Regierungsentwurf

"§ 7 (Verhinderung)

- (1) Ist ein Mitglied kraft Amtes verhindert, seine richterlichen Befugnisse wahrzunehmen, tritt an dessen Stelle, unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 2 und 3, sein Vertreter im Amt. Ist auch dieser verhindert, tritt an seine Stelle der lebensälteste der anderen nicht verhinderten Vertreter kraft Amtes.
- (2) Ist ein Wahlmitglied verhindert, seine richterlichen Befugnisse wahrzunehmen, tritt an dessen Stelle der gewählte Vertreter. Ist auch dieser verhindert, tritt an seine Stelle der lebensälteste der anderen nicht verhinderten gewählten Vertreter."

b) Änderungsvorschlag des VGH

aa) In § 7 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte "unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 2 und 3" zu streichen.

bb) Dem § 7 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Hat ein geladenes Mitglied oder ein zur Mitwirkung geladener Vertreter seine Verhinderung angezeigt oder sind sie ohne eine Anzeige nicht erschienen, tritt der Vizepräsident des Oberverwaltungsgericht als Vertreter ein, wenn anders die Beschlußfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs nicht rechtzeitig hergestellt werden kann."

c) Ergebnis der Besprechung

- aa) Streichung entsprechend dem Änderungsvorschlag.
- bb) Als Kompromißvorschlag für die Vertretungsregelung, dem auch die Präsidenten in der Hauptausschußsitzung schon zugestimmt hatten, wird folgende Formulierung empfohlen:

"(3) Hat ein geladenes Mitglied oder ein zur Mitwirkung geladener Vertreter seine Verhinderung angezeigt oder sind sie ohne Anzeige nicht erschienen, so ist der Verfassungsgerichtshof auch in einer Besetzung mit sechs Richtern beschlußfähig, wenn anders die Beschlußfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs nicht rechtzeitig hergestellt werden kann."

d) Begründung

- aa) Keine inhaltliche Änderung.
- bb) Der vorgeschlagene Kompromiß, der in ähnlicher Weise für das Verfassungsgericht in Niedersachsen vorgesehen ist, kommt den Wünschen des VGH entgegen, ohne mit den Nachteilen, die in einer gruppenübergreifenden Vertretungsregelung und in der möglichen Schwächung der Gruppe der Wahlmitglieder gesehen wird, verbunden zu sein.

5. Zu § 8 (Ausscheiden, Entlassung und Entbindung):

a) Regierungsentwurf

"§ 8 (Ausscheiden, Entlassung und Entbindung)

- (1) Der Präsident, die Vizepräsidenten und ihre Stellvertreter scheidern als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs aus, wenn sie aus ihrem Hauptamt ausscheiden.
- (2) Die Wahlmitglieder scheidern aus, wenn sie die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft des Verfassungsgerichtshofs verlieren. Satz 1 gilt für die Vertreter entsprechend.
- (3) Die Wahlmitglieder können jederzeit ihre Entlassung beantragen. Die Entlassung hat der Ministerpräsident unverzüglich auszusprechen.
- (4) Die Wahlmitglieder sind zu entlassen, wenn sie sich innerhalb oder außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, daß ihr Verbleiben im Amt ausgeschlossen erscheint. Sie sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Behinderung zur Ausübung der richterlichen Tätigkeit dauernd unfähig sind. Über die Entlassung und die Entbindung vom Amte entscheidet auf Antrag des Verfassungsgerichtshofs der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Antrag nach Satz 3 bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs.
- (5) Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes und des Landesrichtergesetzes auch für ihre Tätigkeit beim Verfassungsgerichtshof."

MMV 10 / 2503

16

b) Änderungsvorschlag des VGH

Dem § 8 Abs. 5 sind folgende Sätze anzufügen:

"Einleitungsbehörde für Disziplinarmaßnahmen gegen sie ist die Landesregierung. Sie wird nur auf Antrag des Verfassungsgerichtshofs tätig. Für den Antrag gilt § 8 Abs. 4 Satz 4 entsprechend."

c) Ergebnis der Besprechung

Dem § 8 Abs. 5 sind folgende Sätze anzufügen:

"Einleitungsbehörde für Disziplinarmaßnahmen gegen sie in ihrem Amte als Verfassungsrichter ist die Landesregierung. Sie wird nur auf Antrag des Verfassungsgerichtshofs tätig. Für den Antrag gilt § 8 Abs. 4 Satz 4 entsprechend."

d) Begründung

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs hat den bisherigen Vorschlag des Verfassungsgerichtshofs, wonach § 8 Abs. 5 ganz zu streichen war, fallengelassen und den vorgenannten Änderungsvorschlag gemacht.

Die Formulierung in § 8 Abs. 5 des Regierungsentwurfes ist seit 1952 geltendes Recht. Die Anführung des Deutschen Richtergesetzes und des Landesrichtergesetzes verweist auf die dortigen Bestimmungen über das Disziplinarverfahren (§ 84 DRiG). Durch den vorgeschlagenen Zusatz findet eine Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen für die Wahlmitglieder statt. Eine Stärkung der Stellung des VGH tritt dadurch ein, daß die Landesregierung als Einleitungsbehörde für Disziplinarmaßnahmen nur auf seinen Antrag tätig wird. Dies ist sachgerecht, wenn man, auch angesichts der Problematik der Einheit des Dienstvergehens, klarstellt, daß diese Regelung nur für das Amt als Verfassungsrichter gilt. Ein von den Vertretern der Staatskanzlei entsprechender klarstellender Zusatz wird vom VGH akzeptiert.

6. Zu § 12 (Zuständigkeiten):

MMV 10 / 2503

a) Regierungsentwurf

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

...

9. In sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 75 Nr. 4 der Verfassung, § 52)."

b) Änderungsvorschlag des VGH

| Zu streichen in § 12 Nr. 9: § 52.

c) Ergebnis der Besprechung

Streichen wie vorgeschlagen.

d) Begründung

Die Anführung des § 52 soll darauf hinweisen, daß in diesem Gesetz eine zusätzliche Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs geregelt ist, nämlich die der Verfassungsbeschwerde der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die gewünschte Streichung ändert nichts an der Rechtslage.

7. Zu § 16 (Rechts- und Amtshilfe)
und § 22 (Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen):

a) Regierungsentwurf

"§ 16 (Rechts- und Amtshilfe)

(1) Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Verfassungsgerichtshof Rechts- und Amtshilfe. Sie haben ihm alle angeforderten Akten und Urkunden vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Vorlage von Akten und Urkunden und die Erteilung einer Auskunft kann nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet durch Beschluß, ob glaubhaft gemacht ist, daß die Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage von Akten und Urkunden und die Erteilung von Auskünften vorliegen.

(2) Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht."

"§ 22 (Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen)

(1) Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten in den Fällen des § 12 Nr. 1 und 3 die Vorschriften der Strafprozeßordnung, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur unter den in § 16 Abs. 1 genannten Gründen verweigert werden; § 16 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

b) Änderungsvorschläge des VGH

In § 16 sind Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 zu streichen.

Als Folge

ist in § 22 Abs. 2 die Bezugnahme auf § 16 Abs. 1 durch eine dem § 28 Abs. 2 BVerfGG entsprechende Regelung zu ersetzen.

c) Ergebnis der Besprechung

"§ 16 (Rechts- und Amtshilfe)

(1) Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Verfassungsgerichtshof Rechts- und Amtshilfe. Sie legen ihm Akten und Urkunden über ihre oberste Dienstbehörde vor.

(2) Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht."

"§ 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

"Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Der Zeuge oder Sachverständige kann sich nicht auf seine Schweigepflicht berufen, wenn der Verfassungsgerichtshof mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Verweigerung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt."

MMV 10 / 2503

16

d) Begründung

Der Regierungsentwurf schließt sich in seiner Regelung der Verwaltungsgerichtsordnung an und hat das Bestreben, im Lande die Rechts- und Verfahrenseinheit zu wahren. Wenn man der besonderen Stellung des Verfassungsgerichtshofs hier auch durch eine Anpassung an die Regelung für das Bundesverfassungsgericht entsprechen will, kann die Formulierung des BVerfGG übernommen werden, der der Kompromißvorschlag entspricht. Die Regelung des Rechtes der Akteneinsicht ist im BVerfGG an anderer Stelle, nämlich in § 20, wortgleich so geregelt.

Einer Übernahme der Regelung des BVerfGG für die Amtshilfe folgt die im Kompromißvorschlag vorgesehene Änderung des § 22 Abs. 2, der dann folgerichtig die Regelung in § 28 Abs. 2 BVerfGG übernimmt.

8. Zu § 17 (Prozeßbevollmächtigte):

MMV 10 / 2503¹⁷

a) Regierungsentwurf

"§ 17 (Prozeßbevollmächtigte)

(1) Die Beteiligten könnten sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen;..."

b) Änderungsvorschlag des VGH

"(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule vertreten lassen;"

c) Ergebnis der Besprechung

Es soll beim Regierungsentwurf, wonach auch Rechtslehrer an Fachhochschulen berücksichtigt werden können, verbleiben.

9. Zu § 25 (Abstimmung und Beratungsgeheimnis):

a) Gemeinsamer Änderungsvorschlag

In § 25 Abs. 1 wird Satz 2 "Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag." gestrichen und statt dessen folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt."

b) Begründung

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs vertrat bei der Besprechung die Auffassung, daß ihm als Vorsitzenden des Spruchkörpers kein doppeltes Stimmrecht eingeräumt werden solle. Die neue Formulierung stellt zudem sicher, daß niemandem bei Verhinderung eines Richters (§ 7 Abs. 3) durch ein gegenüber der vollen Besetzung des Gerichtes anderes Quorum ein Nachteil entstehen kann.

10. Zu § 29 (Vollstreckung):

MMV 10 / 2503

19

"Die Vollstreckung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs obliegt der Landesregierung, soweit nicht der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung etwas anderes bestimmt."

b) Änderungsvorschlag des VGH

In § 29 sind die Worte "in seiner Entscheidung" zu streichen.

c) Ergebnis der Besprechung

Übernahme des Änderungsvorschlages.

d) Begründung

Mit dem Änderungsvorschlag soll es dem Verfassungsgerichtshof überlassen werden, ob er über die Vollstreckung seiner Entscheidung im Rahmen dieser Entscheidung selbst oder außerhalb derselben - gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt - Bestimmung trifft. Die ihm damit eingeräumte Möglichkeit, nachträglich eine Bestimmung für die Vollstreckung seiner Entscheidungen zu treffen, kann hingenommen werden.

11. In § 42 (Gegenstand des Urteils) muß es in Abs. 2 statt "auch im Falle des § 36" heißen:

| "auch im Falle des § 39".

12. Zu § 44 (Antragstellung, Zulässigkeit):

"Betrifft Organstreitigkeiten"

a) Regierungsentwurf

"§ 44 (Antragstellung, Zulässigkeit)

(1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller behauptet, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein."

b) Änderungsvorschlag des VGH

"(1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, daß er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist."

c) Ergebnis der Besprechung

Übernahme des Änderungsvorschlags.

d) Begründung

Der Vorschlag des Regierungsentwurfes übernimmt die alte Gesetzesfassung unter Anpassung an die Gesetzessprache. Nach dem Änderungsvorschlag soll eine Anpassung an § 64 Abs. 1 BVerfGG vorgenommen werden. Diese Anpassung ist sachgerecht.

13. | In § 51 Abs. 2 Satz 2 muß das erste Wort "Er" statt "Es" heißen. Hier liegt ein offensichtlicher Schreibfehler vor.

MMV 10 / 2503

14. Zu § 54 (Kostenentscheidung):

MMV 10 / 2503

a) Regierungsentwurf

"§ 54 (Kostenentscheidung)

...

(5) Wird ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder unbegründet verworfen, ..."

b) Änderungsvorschlag des VGH

"(5) Wird ein Antrag als offensichtlich unzulässig verworfen oder als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen ...,"

c) Ergebnis der Besprechung

Übernahme des Änderungsvorschlages.

d) Begründung

Dem VGH ist darin zu folgen, daß es sich bei der vorgeschlagenen Formulierung um eine terminologische Klarstellung wie in § 19 handelt.